

# MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (VwV-IBB)

Vom 20. September 2022 -Az.: 55-5451.4-200/5 –

### INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 2 **Zweck der Zuwendung**
- 3 **Zuwendungsempfänger**
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
  - 4.1 Aufgaben
  - 4.2 Zusammensetzung und Ausgestaltung
  - 4.3 Träger, Finanzierung
- 5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 6 **Verfahren**
  - 6.1 Antrag
  - 6.2 Bewilligungszeitraum
  - 6.3 Bewilligungsstelle
  - 6.4 Sonstiges
- 7 **Geltungsdauer**

Anlage 1 Antrag

Anlage 2 Bescheid

Anlage 3 Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Anlage 4 Verwendungsnachweis

### 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zum 1. Januar 2015 besteht erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) auf Ebene der Stadt- und Landkreise nach § 9 Absatz 2 PsychKHG. Aufgabe der IBB-Stelle ist es, in der niederschweligen Beratung und Beschwerdebearbeitung aktiv zu werden und gegebenenfalls Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 PsychKHG und ihre Angehörigen an den Sozialpsychiatrischen Dienst, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB-Stellen) beziehungsweise an andere Leistungserbringer der sozialpsychiatrischen Versorgung weiterzuleiten. Durch die Etablierung der unabhängigen IBB-Stellen auf Kreisebene wurde außerdem eine einheitliche Institution auf triadischer Basis unter Einbeziehung der Patientenfürsprecherin oder des -fürsprechers verpflichtend geregelt. Neben den unmittelbaren gesetzlich geregelten Aufgaben sollen die IBB-Stellen den Sozialpsychiatrischen Dienst in seiner Lotsenfunktion ergänzen und unterstützen. übergeordnetes Ziel ist es, Menschen mit psychischen Erkrankungen in ihren Rechten zu stärken; sie und ihre Angehörigen sollen mit ihren Problemen ernst genommen und es soll ihnen ein Weg zu einer selbstbestimmten klinischen oder außerklinischen Unterstützung gewiesen werden.

1.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (W-LHO) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

1.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

### 2 **Zweck der Zuwendung**

Das Land fördert die Errichtung, Aufrechterhaltung und den Betrieb der IBB-Stellen durch Teilfinanzierung der hierfür anfallenden laufenden Personal- und Sachausgaben. Hierunter fallen auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

### 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Stadt- und Landkreise.

### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zuwendungsbewilligung ist die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen an die IBB-Stellen:

#### 4.1 *Aufgaben*

Aufgabe der unabhängigen IBB-Stellen ist es, den Betroffenen den Zugang zu klinischer und außerklinischer Unterstützung zu erleichtern und zu mehr Transparenz und Qualitätssicherung im Gemeindepsychiatrischen Verbund beizutragen. Sie nehmen die ihnen im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

- a) dienen sie als Ansprechpartner für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Angehörige für deren Fragen, Anregungen oder Beschwerden,
- b) erteilen sie allgemeine Auskünfte über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote,
- c) vermitteln sie zwischen den klinischen und außerklinischen Leistungserbringern und den leistungsberechtigten Personen,
- d) legen sie spätestens zum 1. Juni jeden Jahres der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vor. Diese Frist kann ein Mal um maximal zwei Monate verlängert werden. Ein Antrag zur Fristverlängerung ist bei der Ombudsstelle rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem 1. Juni, zu stellen. Sollte der Erfahrungsbericht nicht fristgerecht bei der Ombudsstelle eingegangen sein, so können bis zu 4 500 Euro des Förder-

betrags von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert werden.

#### 4.2 *Zusammensetzung und Ausgestaltung*

4.2.1 Die IBB-Stelle besteht aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem sowie der Patientenfürsprecherinnen oder der -fürsprecher im Sinne von § 9 Absatz 1 PsychKHG.

4.2.2 Die IBB-Stelle hat eng mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund zusammenzuarbeiten und berichtet dort regelmäßig über ihre Arbeit. Die Mitgliedschaft im Gemeindepsychiatrischen Verbund wird empfohlen.

4.2.3 Kreisüberschreitende Kooperationen beim Betrieb der IBB-Stellen sind möglich. Eine solche Kooperation bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Stadt- und Landkreisen. Es muss hierdurch keine eigene Rechtsperson entstehen.

#### 4.3 *Träger, Finanzierung*

4.3.1 Träger der IBB-Stellen sind die Stadt- und Landkreise. Haben sich die Stadt- und Landkreise vor dem 1. Januar 2023 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe weiterer Institutionen bedient, können diese Übertragungen bis zu ihrem Auslaufen bestehen bleiben. Hierbei ist die gesetzliche Unabhängigkeit der IBB-Stellen nach § 9 Absatz 2 PsychKHG weiterhin zu wahren. Eine Verlängerung der Übertragung oder eine Neuübertragung ist ab dem 1. Januar 2023 nicht möglich.

4.3.2 Die Gesamtfinanzierung der IBB-Stelle des jeweiligen Stadt- und Landkreises muss gesichert sein.

### 5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 14 500 Euro pro Stadt- und Landkreis und Jahr. Über die konkrete Verwendung des Zuschusses entscheiden die jeweiligen Träger im Rahmen des unter Nummer 2 genannten Verwendungszwecks. Wird die IBB-Stelle nicht ganzjährig unter Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 betrieben, reduziert sich der Zu-

schuss zeitanteilig und wird nur für die vollen Kalendermonate des Betriebs gewährt.

### 6 **Verfahren**

#### 6.1 *Antrag*

6.1.1 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise.

6.1.2 Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 1) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

6.1.3 Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

#### 6.2 *Bewilligungszeitraum*

Die Zuwendung wird für das jeweilige Kalenderjahr bewilligt.

#### 6.3 *Bewilligungsstelle*

6.3.1 Bewilligungsstelle ist das Sozialministerium.

6.3.2 Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsstelle nach Vordruck (Anlage 2) für die Dauer des Bewilligungszeitraums erlassen.

6.3.3 Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge an die Bewilligungsstelle zu zahlen.

#### 6.4 *Sonstiges*

6.4.1 Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 7 der W-LHO zu § 44 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K) im ersten Quartal des Bewilligungszeitraumes in einem Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum ausbezahlt, wenn die im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft kann durch eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 3) vorzeitig herbeigeführt werden.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Vordruck (Anlage 4) zu erbringen.

### 7 **Inkrafttreten.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage 1  
(zu Nummer 6.1.2)

Antragsteller

Datum

Az.: 55-5451.4-200/3

Sozialministerium Baden-Württemberg  
Referat 55  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

oder elektronisch an das elektronische besondere Behördenpostfach (beBPo) des  
Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

**Antrag nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur  
Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB)**

**1. Angaben zum antragstellenden Stadt- oder Landkreis**

Antragsteller	
Straße/Hausnummer	Telefon
Postleitzahl/Ort	E-Mail
Bankverbindung IBAN	BIC

## 2. Angaben zur IBB-Stelle

Der antragstellende Stadt- und Landkreis unterhält bereits seit dem ..... eine IBB-Stelle bestehend aus folgenden Personen (*Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit*):

oder

Der antragstellende Stadt- und Landkreis beabsichtigt die Einrichtung der IBB-Stelle, welche voraussichtlich zum ..... den Dienst aufnehmen wird.

## 3. Höhe der beantragten Landesmittel

Für die Unterhaltung beziehungsweise für die Einrichtung der oben genannten IBB-Stelle wird für das Jahr ..... ein Zuschuss nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle beantragt.

## 4. Erklärung des Antragstellers

Die Vorgaben und Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle werden eingehalten. Die laufenden Personal- und Sachausgaben für Einrichtung und Betrieb der IBB-Stelle sind höher als der beantragte Landeszuschuss und werden im Verwendungsnachweis dargestellt. Die Gesamtfinanzierung der IBB-Stelle ist sichergestellt. Wir verpflichten uns, die aufgrund dieses Antrags erhaltenen Mittel ausschließlich für die nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle vorgesehenen Aufgaben zu verwenden.

### HINWEIS:

Die IBB-Stellen sind verpflichtet bis spätestens zum 1. Juni jeden Jahres der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vorzulegen. Sollte der Erfahrungsbericht nicht fristgerecht bei der Ombudsstelle eingegangen sein, so können nach Nummer 4.1 Satz 2 Buchstabe d VwV-IBB bis zu 4 500 Euro des Förderbetrags von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert werden.

---

Datum, Unterschrift



## Baden-Württemberg

«BRIEFKOPF\_ZEILE\_1»

«BRIEFKOPF\_ZEILE\_2»

«BRIEFKOPF\_ZEILE\_3»

«RUECKSENDEADRESSE\_1»

«RUECKSENDEADRESSE\_2»

Datum:


Name:

Durchwahl:

FÖBIS-ID: «ID\_BEWILLIGUNG»

Aktenzeichen: «AKTENZEICHEN»

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen) aus Mitteln des Staatshaushaltsplans für ....«HH\_JAHR», Kap. ...., Tit. ....**

Ihr Antrag vom .....

### Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Vordruck Rechtsbehelfsverzicht

Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom «DATUM\_ANTRAG\_GEBUCHT» ergeht folgender

**Bescheid**

## **1. Zuwendungsbewilligung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bewilligt Ihnen für das Jahr ..... eine Zuwendung in Höhe von

..... **EUR**

(in Worten: ..... Euro)

nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit dieses Bescheids sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

## **3. Zuwendungszweck, Bewilligungszeitraum**

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag vom ..... für das dort genannte Vorhaben verwendet werden. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich nach Bestandskraft dieses Bescheids vom ..... bis zum.....

#### 4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) des Landes Baden-Württemberg sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und zu beachten, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn die Zuwendung nicht mehr zweckentsprechend, insbesondere nicht nach den Vorgaben dieses Bescheides beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle verwendet werden kann.

Der Zuschuss wird nach Bestandskraft dieses Bescheids in einem Betrag ausbezahlt. **Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mittels des beigefügten Vordrucks **innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** zu erbringen.

Bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Arbeit der IBB-Stelle mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach der Zuwendungsbewilligung erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“.

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Sozial-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

Die geförderten Maßnahmen beziehungsweise Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim «GERICHT\_ADRESSE» schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3  
(zu Nummer 6.4.1)

Empfänger der gewährten Landesmittel, genaue Bezeichnung

--

Sozialministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

oder elektronisch an das besondere elektronische Behördenpostfach  
(beBPO) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

## Rechtsbehelfsverzichtserklärung

nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen)

### Zuwendungsempfänger (Absender):

Name des Stadt- oder Landkreises:  
Straße, Hausnummer, oder Postfach:  
Postleitzahl und Ort:  
Zuständige Organisationseinheit:  
Ansprechperson (Name und Telefon):  
E-Mail-Adresse:


### Zuwendungsbescheid:

Datum des Zuwendungsbescheids:  
Aktenzeichen:  
Zuwendungsbetrag (in Euro):


Soweit der Zuwendungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, soll die Bestandskraft sofort herbeigeführt werden. **Der Kreis erklärt sich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheids einverstanden und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln.**

Ort

Datum

Unterschrift für den Stadt-/Landkreis

Anlage 4  
(zu Nummer 6.4.2)

Zuwendungsempfänger: genaue Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer

--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

oder elektronisch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)  
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

## Verwendungsnachweis für das Jahr ....

(Nummer 7 ANBest-K)

zum Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom  
..... - Aktenzeichen: «AKTENZEICHEN»3

Zuwendungszweck: «MASSNAHMEN\_ZUSAMMEN»

Bewilligte Zuwendung (Festbetragsfinanzierung): \_\_\_\_\_ Euro

## 1. Sachbericht

Darstellung der Verwendung der Zuwendung sowie des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, insbesondere durchgeführte Maßnahmen, Arbeiten oder Aufgaben der IBB-Stellen sowie ihre Auswirkungen.

## 2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Für Einrichtung und Betrieb der IBB-Stelle sind im Bewilligungszeitraum Personal- und Sachausgaben in Höhe von.....Euro angefallen.

## 3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Insbesondere wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sowie die Bestimmungen des o.g. Bescheides beachtet und eingehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift